



Universität
Bremen

Studieren mit Beeinträchtigung

Nachteilsausgleich

für Studierende mit körperlicher oder
psychischer Beeinträchtigung



Liebe Studierende, liebe Studieninteressierte,

mit einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung zu studieren, ist eine besondere Herausforderung und verlangt Betroffenen häufig viel Kraft ab. Wir als Universität sind dazu verpflichtet, für betroffene Studierende ein Umfeld zu schaffen, in dem sie chancengerecht und selbstständig ihrem Studium nachgehen können. Damit Studierende mit einer Beeinträchtigung reibungslos an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, haben sie Anspruch auf einen individuellen Nachteilsausgleich.

Der vorliegende Leitfaden bietet Ihnen Antworten auf Fragen, die sich Ihnen zum Nachteilsausgleich stellen könnten: Welche Arten des Nachteilsausgleiches gibt es? Wie kann ich einen Nachteilsausgleich beantragen? Welche Anlaufstellen, welche Vernetzungsoptionen gibt es für mich an der Universität Bremen? Der Leitfaden hilft Ihnen bei diesen und vielen weiteren Fragen weiter.

Der Kontakt mit Ihnen, liebe Studierende, liegt uns am Herzen, auch weil er die Chance bietet, neue Perspektiven auf unsere Universität zu erhalten. Deshalb bitte ich Sie: Sprechen Sie uns an und suchen Sie den Kontakt zu den Lehrenden und den Beratungsstellen der Universität Bremen.

Wir freuen uns, Sie an der Universität Bremen zu begrüßen!

Dr. Mandy Boehnke
Konrektorin für Internationalität,
wissenschaftliche Qualifizierung und Diversität

Impressum

Herausgeber Universität Bremen

Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit
Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS)

Redaktion

Dr. Ingrid Zondervan
Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit
Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS)

Gestaltung

Sabrina Sagurna, Uni Druckerei Bremen

Druck

Uni Druckerei Bremen

Bilder

Titelseite: © xy

Auflage: 750

Stand: Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

- 01 Was ist ein Nachteilsausgleich? [\(Seite 6\)](#)
- 02 Wer kann einen Nachteilsausgleich
in Anspruch nehmen? [\(Seite 9\)](#)
- 03 Wie können Nachteile aufgrund
einer Beeinträchtigung
ausgeglichen werden? [\(Seite 10\)](#)
- 04 Wie wird ein Nachteilsausgleich
beantragt und umgesetzt? [\(Seite 12\)](#)
- 05 Hinweise zum Antrag auf
Nachteilsausgleich [\(Seite 14\)](#)
 - 4.1 Beeinträchtigung der Mobilität
 - 5.1 Allgemeine Hinweise
 - 5.2 Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen
 - 5.3 Datenschutz
 - 5.4 Wo kann ein Nachteilsausgleich noch wirksam werden?
- 06 Beratung und Information [\(Seite 18\)](#)

01

01. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich ist eine Maßnahme, die dafür sorgt, dass ein Nachteil aufgrund einer Behinderung bei Studien- und Prüfungsleistungen ausgeglichen wird. Studierende mit einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung, ob physischer oder psychischer Natur, sind in ihrem Studium oft unmittelbar beeinträchtigt. Nachteilen, die durch Behinderungen entstehen, soll mit einem Nachteilsausgleich entgegen gewirkt werden. Der Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen bezieht sich auf die Form der zu erbringenden Leistung, die Ansprüche im Studium werden davon nicht berührt. Es geht also nicht darum, Prüfungen zu vereinfachen, sondern darum, die Rahmenbedingungen zu ändern. Betroffene Studierende haben einen Rechtsanspruch auf entsprechende Regelungen.

Vorgaben zum
Nachteilsausgleich für
Studierende im
Bremer Hochschulgesetz:

BremHG §31 (1)

„Behinderten und chronisch kranken Studierenden [...] soll das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studierenden ermöglicht werden. Dazu werden möglichst alle studienbezogenen Angebote von Hochschulen barrierefrei gestaltet. Behinderten und chronisch kranken Studierenden können insbesondere beim Studium, bei der

Studienorganisation und –gestaltung sowie bei den Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung beim Studien- und Prüfungsverlauf, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.“

BremHG §31 (2)

„Die fachlichen Anforderungen bei Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht tangiert.“

Diese Vorgaben greifen die allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen auf:

AT BPO und MPO jeweils § 14

„Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

02

02. Wer kann einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen?

In Anspruch nehmen können den Nachteilsausgleich alle Studierenden, die in ihrem Studium durch eine Beeinträchtigung eingeschränkt sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine sichtbare oder unsichtbare Beeinträchtigung handelt, um eine physische oder psychische Erkrankung oder ob eine amtliche Anerkennung (Behindertenausweis) vorliegt oder nicht. Auch Studierende mit Teilleistungsschwächen, wie Lese-Rechtsschreibstörung, Dyskalkulie oder Aufmerksamkeitsstörungen (wie AD(H)S) haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Ein ärztliches Gutachten ist notwendig.

03

03. Wie können Nachteile aufgrund einer Beeinträchtigung ausgeglichen werden?

Nachteilsausgleiche können sich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen. Sie können einmalig oder auch dauerhaft gewährt werden. Sie sind immer individuell und bedarfsgerecht auszugestalten, es gibt keine Musterlösungen. Hier werden zur Veranschaulichung einige Beispiele vorgestellt, die sich in der Praxis bewährt haben.

Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen:

- Mündliche statt schriftlicher Prüfung oder umgekehrt
- Zeitverlängerungen für die Bearbeitung von Hausarbeiten, Protokollen, Übungsaufgaben, der Bachelorarbeit, etc.
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren
- Schreiben einer Klausur in einem gesonderten Raum
- Hausarbeit statt Referat oder umgekehrt
- Unterbrechung einer Prüfung durch Pausen
- Nutzung technischer Hilfsmittel
- Zeitnahe Ersatztermine nach Rücktritt von Prüfungen wegen Beeinträchtigung
- Entzerrung von Prüfungsphasen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern/ Rechenfehlern bei Hausaufgaben/ Klausuren

Beispiel für Nachteilsausgleiche bei Studienleistungen:

- Ersatz obligatorischer Präsenzzeiten (z.B. bei Laborarbeiten oder Exkursionen) durch andere Leistungen
- Modifikation von Praktikumszeiten
- Ton- und Videomitschnitte von Lehrveranstaltungen
- Vorlesungsskripte und Handouts zur Vor- und Nachbereitung
- Einzel- statt Gruppenarbeit oder umgekehrt

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und als Ideengeber zu verstehen. Welcher Nachteilsausgleich im Einzelfall angebracht ist, hängt von der konkreten Beeinträchtigung ab.

04

04. Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt und umgesetzt?

Im Interesse aller Beteiligten sollte ein „schlankes“ Verfahren gewählt werden, das wenig bürokratischen Aufwand verursacht.

Bewährt hat sich folgendes Verfahren:

1. Der:die Studierende beschreibt in einem formlosen Schreiben, wie die konkrete Beeinträchtigung das Studium behindert. Dazu sind Angaben zu den Symptomen notwendig, nicht aber unbedingt die Nennung einer Diagnose. Aus dem Antrag soll für einen medizinischen Laien nachvollziehbar hervorgehen, welche Einschränkungen – bezogen auf das Studium – vorliegen. Außerdem sollen konkrete Lösungsvorschläge gemacht werden, wie ein Nachteilsausgleich im konkreten Fall aussehen kann.
2. Eine ärztliche Bescheinigung ist beizufügen und ggf. weitere unterstützende Nachweise, wie z.B. einen Behindertenausweis (Siehe Kapitel 06).
3. Der Antrag wird bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsamtes eingereicht.
4. Dieses leitet ihn weiter an den Prüfungsausschuss.
5. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag und teilt die Entscheidung dem Prüfungsamt mit.
6. Das Prüfungsamt versendet einen schriftlichen Bescheid an den:die Antragsteller:in.
7. Der:die Antragsteller:in wendet sich mit dem Bewilligungsbescheid rechtzeitig an den/die Dozent:in.

05

05. Hinweise zum Antrag auf Nachteilsausgleich

5.1 Allgemeine Hinweise

Überlegen Sie sich, wie sich Ihre Beeinträchtigung konkret auf Ihr Studium auswirkt: Bei welcher Studien- oder Prüfungsleistung brauchen Sie einen Nachteilsausgleich und wie könnte er aussehen?

- Brauchen Sie Nachteilsausgleiche im Studienverlauf (in Lehrveranstaltungen, bei Praktika, Arbeitsgruppen, Vorträgen etc.)? Dann sprechen Sie die jeweiligen Lehrenden direkt an. Wählen Sie dafür deren Sprechstunde oder einen anderen Zeitpunkt, zu dem die Gelegenheit für ein vertrauliches Gespräch besteht.

Sie müssen sich weder für Ihre Beeinträchtigung rechtfertigen, noch Ihren Krankheitsverlauf beschreiben. Stellen Sie klar und deutlich dar, wie die Beeinträchtigung Sie im Studium behindert und machen Sie selbst Vorschläge, wie dieser Nachteil ausgeglichen werden könnte. Bitten Sie darum, das Gespräch vertraulich zu behandeln.

- Brauchen Sie Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen? Dann stellen Sie den Antrag direkt beim zuständigen Prüfungsamt – nicht bei einzelnen Lehrenden.
- Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss immer vor der Prüfung ge-

stellt werden, am besten zu Anfang des Semesters, spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung.

- Bei dauerhaften Beeinträchtigungen kann ein Antrag für mehrere Prüfungen bzw. für das gesamte Studium gestellt werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.
- In der Regel wissen Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung selbst am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie sie ausgeglichen werden können. Manchmal kann es aber auch sinnvoll sein, dass Sie in einem Gespräch mit den Fachvertretern oder einer neutralen Beratungseinrichtung (z.B. die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, KIS) nach einer geeigneten Lösung suchen.

5.2 Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen/Gutachten

- Die Bescheinigung soll möglichst von der:dem behandelnde:n Ärzt:in oder psychologische:n Therapeut:in (mit Approbation) ausgestellt werden. Dies kann ein:e Fachärzt:in, aber auch ein:e Hausärzt:in sein.
- Das ärztliche Gutachten soll auch für medizinische Laien nachvollziehbar darstellen, welche studiumsbezogenen Einschränkungen vorliegen. Die Nennung der genauen Diagnose, Krankengeschichte oder Prognose ist nicht notwendig. Es sollen aber möglichst genau die Symptome beschrieben werden, die zu einer Beeinträchtigung in der Studiensituation führen. Das Gutachten kann auch Lösungsvorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten.
- Diagnostische Tests wie z.B. bei einer Lese-Rechtschreibstörung sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Die PBS Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Bremen führt Tests bei Legasthenie durch. Diese sind für Studierenden der Hochschulen in Bremen kostenlos.

5.3 Datenschutz

- Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird vom Prüfungsamt und dem Prüfungsausschuss vertraulich behandelt.
- Die Entscheidung über einen Antrag wird dem:der Antragsteller:in in schriftlicher Form mitgeteilt.
- Der gewährte Nachteilsausgleich findet im Abschlusszeugnis keine Erwähnung.

5.4 Wo kann ein Nachteilsausgleich noch wirksam werden?

Möglicherweise kann ein Nachteilsausgleich auch wirksam werden

- bei der Bewerbung um einen Studienplatz
- beim Kindergeld
- beim BAföG

06. Beratung und Information

KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die KIS wendet sich insbesondere an Studierenden der Universität Bremen, die in Ihrem Studium durch eine Behinderung oder Krankheit beeinträchtigt sind, unabhängig davon, ob es sich um eine physische oder psychische Einschränkung handelt. Auch betroffene Schüler:innen, die sich für ein Studium an der Universität Bremen interessieren, können das Angebot nutzen.

Die KIS berät zu allen Fragen rund um das Studium mit einer Beeinträchtigung:

- Nachteilsausgleich im Studium
- Studienorganisation
- Finanzierung
- Unterstützungsangebote
- Härtefallregelung und Nachteilsausgleich bei der Bewerbung für einen Studienplatz

Die Beratung der KIS ist vertraulich, unabhängig und kostenlos.

Kontakt:

Dr. Ingrid Zondervan
KIS Kontakt- und Informationsstelle
für Studierende mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung

Tel. 0421 218-61050
E-Mail: kis@uni-bremen.de
Internet: www.uni-bremen.de/kis

Besucheranschrift:
Celsiusstraße
FVG, Raum M 0130

Sprechzeit: Nur nach vorheriger
Terminabsprache

kivi Kritische Initiative für Vielfalt und Inklusion

Die kivi ist eine studentische Initiative, die sich für die Interessen von Studierenden mit Beeinträchtigung einsetzt. Sie vertritt ihre Belange in der Hochschulpolitik und trägt mit Veranstaltungen und Projekten zur Sensibilisierung und Aufklärung von Mitstudierenden und Dozierenden bei.

Die kivi bietet:

- regelmäßige offene Sprechstunden
- vertrauliche Beratungen
- individuelle Campusführungen
- Orientierung in Bezug auf Barrieren in Gebäuden (Lageplan Campus Barrierefrei)
- Ruheraum im Studierhaus auf dem Boulevard

Kontakt:

kivi Kritische Initiative für Vielfalt und Inklusion

Tel. 0421 218-69748
E-Mail: kivi@uni-bremen.de
Internet: www.uni-bremen.de/kivi
Studierhaus auf dem Boulevard
(gegenüber der Staats- und Universitätsbibliothek)

Aktuelle Sprechzeiten: Siehe Internet

Universität Bremen

**KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit
Behinderung oder chronischer Erkrankung Universität Bremen**

Dezernat 6 | Studentische Angelegenheiten

Dr. Ingrid Zondervan

Celsiusstraße

FVG Raum M 0130

28359 Bremen

Tel. 0421 218-61050

kis@uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/kis

Sprechzeit: Nur nach vorheriger Terminabsprache